

**Satzung der
Marine-Offizier-Vereinigung (MOV) e. V.
In der Fassung vom Juni 2011**

§ 1. Name, Zweck, Geschäftsjahr

- a) Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragene Verein führt den Namen Marine-Offizier-Vereinigung e.V., abgekürzt "MOV". Die MOV setzt die Arbeit der am 12. 11. 1918 gegründeten "Marine-Offizier-Hilfe e.V." (MOH) fort, die von 1921 bis 1938 den Namen "Marine-Offizier-Verband e.V." (MOV) führte und am 16. 3. 1952 wiedergegründet wurde.
- b) (1) Die MOV ist unabhängig. Sie bildet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität ein Forum freier Meinungsäußerung aller Mitglieder.
(2) Die MOV fühlt sich der aktiven Marine eng verbunden. Sie will insbesondere den Erfahrungsaustausch und die Diskussion in den Reihen der Marineoffiziere fördern.
(3) Die MOV will aufgeschlossenes maritimes Denken sowie maritime Belange fördern und diese insbesondere in der Öffentlichkeit vertreten. Darüber hinaus fühlt sich die MOV der Tradition der Marine und deren zeitgemäßer und lebendiger Pflege verpflichtet.
(4) Bei der Verfolgung der in (2) und (3) genannten Zielsetzungen bedient sich die MOV insbesondere ihrer Zeitschrift MARINEFORUM sowie der Tätigkeiten des Deutschen Maritimen Institutes (DMI).
(5) Vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ist die MOV korporatives Mitglied des Deutschen Maritimen Institutes e.V. und unterstützt dieses nach besten Kräften in seiner gemeinnützigen Tätigkeit.
(6) Die MOV dient der Intensivierung des kameradschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls ihrer Mitglieder. Die Wahrnehmung von Aufgaben tätiger Kameradenhilfe in diesem Rahmen obliegt der Marine-Offizier-Hilfe e.V. (MOH).
(7) Vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ist die MOV korporatives Mitglied der Marine-Offizier-Hilfe e.V. und unterstützt diese nach besten Kräften in ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Wirksamkeit.
(8) Die MOV pflegt die Verbindung und Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Personen und Vereinigungen im In- und Ausland; dem Deutschen Marinebund (DMB) fühlt sie sich besonders verbunden.
(9) Zu vorgenannten Zwecken können Einrichtungen aller Art geschaffen und Maßnahmen aller Art getroffen werden.
(10) Gewerbliche Zwecke verfolgt die MOV nicht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Vereinszwecke entsprechend dieser Satzung verwendet werden.
(11) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der MOV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2. Sitz des Vereins

Die MOV hat ihren Sitz in Bonn.

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) Mitglieder der MOV können werden:
- (1) alle jetzigen und ehemaligen aktiven und der Reserve angehörenden Offiziere und Offizieranwärter der Marine sowie der verschiedenen früheren deutschen Marinen und der früheren österreichisch-ungarischen Marine; alle ehemaligen höheren Marinebeamten und -anwärter; alle für die Marine tätigen Beamten des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung;
 - (2) Witwen, Waisen und sonstige nächste Angehörige der unter (1) genannten Personen;
 - (3) Personen, die nicht dem unter (1) und (2) genannten Kreis angehören, Personengemeinschaften und juristische Personen, sofern sie die in § 1 b) genannten Ziele der MOV anerkennen und zu ihrer Förderung beitragen wollen.

Um die Aufnahme in die MOV ist schriftlich nachzusuchen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle der Ziffer (3) der Gesamtvorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied der MOV bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (1) den Tod; sie kann in diesem Fall auf die nächsten Angehörigen übergehen,
 - (2) den Austritt, der schriftlich erklärt werden muss.
- d) Eine Löschung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder für die MOV als verschollen angesehen werden muss.
- e) Ein Ausschluss kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied
 - (1) das Ansehen der MOV geschädigt oder ihr schweren Schaden zugefügt hat;
 - (2) grob gegen den Zweck der MOV gem. § 1 b) verstoßen bzw. seine MOV-Mitgliedschaft missbraucht hat.
- f) (1) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich erklärt.
(2) Er wird 4 Wochen nach Zustellung dieser Erklärung wirksam, falls der Betroffene innerhalb dieser Frist keinen Einspruch erhebt.
(3) Der Einspruch ist beim Ältestenrat (§ 11) einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet auf Grund seiner Unabhängigkeit nach Prüfung des Sachverhaltes bindend über Ausschluss bzw. Fortdauer der Mitgliedschaft. Das Ergebnis der Entscheidung des Ältestenrates wird dem Betroffenen vom Vorstand zur Kenntnis gebracht.
- g) Über die Wiederaufnahme nach Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag Ermäßigung oder auch Erlass für immer oder eine bestimmte Frist gewähren.

§ 5. Druckschriften der MOV

Eine Zeitschrift, die den satzungsmäßigen Zwecken dient und ein "MOV-Mitglieder-Verzeichnis (MVZ)".

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.

§ 7. Vorstand - Gesamtvorstand

- a) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) (1) Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und neun Beisitzern, von denen einer Schatzmeister ist.
(2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt in den in der Satzung vorgesehenen Fällen und erlässt die Geschäftsordnung.
(3) Der Gesamtvorstand beruft einen Geschäftsführer. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Zeichnungsbefugnis sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
(4) Der Gesamtvorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.
(5) Der Gesamtvorstand beschließt über die Gewährung von Unterstützungen und über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.
(6) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Vermögensverwaltung dem Schatzmeister zu übertragen. Der Gesamtvorstand kann ferner einen besonderen Kassensführer bestellen, welcher die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen hat. Aufgaben und Zeichnungsbefugnis des Kassensführers sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
(7) Der Gesamtvorstand und der von ihm bestellte Kassensführer sind ermächtigt, im Zeitraum von Beginn des Geschäftsjahres bis zur satzungsgemäßen Genehmigung des Haushaltsvoranschlags Ausgaben zu tätigen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind und den zeitanteiligen Ausgabenrahmen des zuletzt genehmigten Haushaltsvoranschlags dem Zweck und der Höhe nach nicht überschreiten.

- (8) Dem Gesamtvorstand ist jährlich der Haushaltsvoranschlag und vierteljährlich eine Haushaltsübersicht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- c) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen; der Vorsitzende, der 2., 4., 6. und 8. Beisitzer in Jahren mit gerader Endzahl, der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Beisitzer in den Jahren mit ungerader Endzahl. Wiederwahlen sind möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl und Amtsübergabe an ihre Nachfolger im Amt.
- d) Voraussetzung für die Wahl der Genannten sind mindestens einjährige Mitgliedschaft in der MOV und das Einverständnis der zu Wählenden.
- e) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Zu den Sitzungen können die Beauftragten (§ 8), Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter zur Beratung und Berichterstattung hinzugezogen werden.
- f) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Wird der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter überstimmt, so kann er von § 9 b)(1) der Satzung Gebrauch machen; die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses unterliegt damit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- g) Vorstand und Gesamtvorstand müssen sich als Willensvollstrecker der Mitgliederversammlung betrachten, notfalls deren Beschlüsse einholen. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes sollte der Zusammensetzung des Mitgliederkreises entsprechen.

§ 8. Beauftragte des Gesamtvorstandes

- a) Als Beauftragte des Gesamtvorstandes sollen mindestens acht Mitglieder durch den Gesamtvorstand ernannt werden.
- b) Aufgaben der Beauftragten: Beratung des Gesamtvorstandes in grundsätzlichen, fachlichen, regionalen und einzelne Mitglieder betreffenden Angelegenheiten. Sie sollen sich in Ausübung ihrer Funktionen als Bindeglied zu den Mitgliedern betrachten.
- c) Die Mitwirkung der Beauftragten soll sich aus Gründen der Kostenersparnis auf den Schriftweg beschränken. Es können aber in begründeten Ausnahmefällen einzelne Beauftragte oder der gesamte Beauftragtenkreis zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden. Die Beauftragten können von sich aus, wenn der MOV hierdurch keine Kosten entstehen, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- a) Alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie hat die Aufgabe:
- (1) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht zu genehmigen;
 - (2) den vom Vorstand zu erstattenden Kassenbericht zu genehmigen;
 - (3) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen;
 - (4) zu Ziffer (1) und (2) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - (5) Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Satzung zu beschließen;
 - (6) den Vorstand, den Gesamtvorstand, die Rechnungsprüfer sowie den Ältestenrat zu wählen (gemäß §§ 7, 10 und 11);
 - (7) Über Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder abzustimmen;
 - (8) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn
- (1) er selbst eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen will oder
 - (2) ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

In beiden Fällen muss spätestens innerhalb 6 Wochen, gerechnet vom Tage des Vorstandsbeschlusses bzw. des Antragseinganges, die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- c) (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit in der Regel mindestens 12 Wochen vorher durch die MOV-Nachrichten oder durch Einzelmitteilung anzukündigen. Anträge und Wahlvorschläge aus dem Mitgliederkreis müssen 8 Wochen vor dem angekündigten Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Danach erstellt der Vorstand die Tagesordnung und lädt unter ihrer Bekanntgabe zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die MOV-Nachrichten oder durch Einzelschreiben. Es werden nur Anträge behandelt, die in dieser Weise veröffentlicht worden sind. Gehen zu Punkten der veröffentlichten Tagesordnung nachträglich Anträge ein, so beschließt über deren Behandlung die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor ihrem Termin unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes schriftlich eingeladen. Weitere Anträge, die mit dem Einberufungsgrund zusammenhängen, können fristlos gestellt werden. Über deren Behandlung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung. Anträge, die über den Grund der Einberufung hinausgehen, können nicht gestellt werden.
- d) Grundsätzlich genügen einfache Mehrheitsbeschlüsse; eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung gemäß § 12 dieser Satzung.
- e) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (Ausnahme siehe § 12). Nichterschienene können teilnehmenden Mitgliedern, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand und dem Kreis der Sachbearbeiter angehören, schriftlich ungebundene Stimmvollmacht erteilen. Die Weiterübertragung von Stimmvollmachten ist nur mit Genehmigung des ursprünglichen Stimminhabers möglich. Dabei genügt es, wenn der Weitergebende versichert, das Einverständnis liege vor.
- f) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10. Rechnungsprüfer

- a) Als Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Einnahmen, der Zulässigkeit der Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan und Zielsetzung des Vereins und der Buchführung obliegt, wählt die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zwei Mitglieder, die für diese Funktion die fachlichen Voraussetzungen besitzen.
- b) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören oder ihm in der vorangegangenen Wahlperiode angehört haben. Sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Der Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.
- b) Voraussetzungen für die Wahl sind:
(1) Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der MOV;
(2) Vertrautheit mit den Aufgaben und Belangen der MOV.
- c) Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
- d) Der Ältestenrat ist unabhängig. Ihm obliegt ausschließlich die Aufgabe gemäß § 3 f) Ziff. (3). Er tritt bei Anrufung zusammen und ist nur bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Er fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 12. Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine 2/3-Mehrheit dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

- b) Ist die Auflösung beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Es soll Wohlfahrtszwecken zugunsten Angehöriger der in § 3 b) (1) genannten Marinen oder Hinterbliebenen dienen.

Einrichtungen der MOV
(gem. § 1 u § 5 der Satzung)

1. Zeitschrift MARINEFORUM; Mitteilungsblatt MOV/MOH/DMI-Nachrichten
2. Mitgliederverzeichnis
3. Deutsches Maritimes Kompetenz Netz (www.dmkn.de)
Gemeinschaftsinitiative von MOV, MOH und DMI
4. MOV-Briefmarken-Sammelstelle
5. MOV-Büro für Crews und Messen
6. Bibliothek und Archiv

MOV

Ehrenmitglied der MOV

Flottillenadmiral a.D. Karlheinz Max Reichert

Vorstand, Gesamtvorstand, Beauftragte, Ältestenrat, Sachbearbeiter

Vorstand gemäß § 26 BGB und Vorsitzender des Gesamtvorstandes:

Hirtz, Klaus-Peter, Konteradmiral a.D.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Brinkmann, Rainer, Flottillenadmiral

Beisitzer im Gesamtvorstand:

1. Beisitzer: Stockfisch, Dieter, Kapitän zur See a.D.
2. Beisitzer: Schneider, Gunter, Kapitän zur See (zugleich Schatzmeister)
3. Beisitzer: Wachsmuth, Kurt D., Fregattenkapitän a.D.
4. Beisitzer: Kähler, Matthias, Kapitän zur See
5. Beisitzer: Simon, Dr. Michaela, Flottillenarzt
6. Beisitzer: Lenssen, Franz-Josef, Kapitän zur See
7. Beisitzer: Schlüter, Holger, Kapitän zur See
8. Beisitzer: Schäuble, Egbert, Stabskapitänleutnant a.D.
9. Beisitzer: Schneider, Karsten, Kapitän zur See

Beauftragte des Gesamtvorstandes:

Hoch, Gottfried, Konteradmiral a.D., Wilhelmshaven/Bremerhaven
Schulz, Ulrich, Fregattenkapitän a.D., Flensburg/Kiel
Straßburger, Gerd, Kapitän zur See a.D., Kiel/Flensburg
Straus, Henning, Kapitän zur See, Hamburg
Adamitza, Dr. Peter, Kapitän zur See a.D., Stralsund/Rostock
Dröge, Karl-Eckhard, Kapitän zur See a.D., Berlin/Potsdam
Bess, Henning, Flottillenadmiral a.D., Potsdam/Berlin
de Brabandt, Dr. Frederick, Flottillenarzt d.R., Bielefeld
Schmeling, Hans Hellmut, Fregattenkapitän a.D., Bonn
Gladziejewski, Peter, Fregattenkapitän a.D., München

Ältestenrat:

Hundt, Ulrich, Flottillenadmiral a.D.
Koehler, Friedrich, Fregattenkapitän d.R.
Reichert, Karlheinz Max, Flottillenadmiral a.D.

Ersatzmitglieder:

Liche, Volker, Flottillenadmiral a.D.
Schoenijahn, Werfried, Fregattenkapitän a.D.

Sachbearbeiter:

Geschäftsführer: Vangerow, Bernd-Michael, Fregattenkapitän a.D.
Sekretär: Schneider, Peter, Oberstabsbootsmann a.D.
EDV/Beiträge: Zeggel, Peter, Oberstabsbootsmann a.D.
Kassenführer: Kemmler, Wolfgang
Redakteur MOV/MOH/DMI-Nachrichten: Barth, Klaus, Fregattenkapitän a.D.